

Import- und Kaufverbot von Waren mit russischer Herkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Situation, die infolge des Krieges zwischen Russland und der Ukraine entstanden ist, erklären wir hiermit, dass wir uns an die geltenden Gesetze zur Umsetzung von Sanktionen halten und nicht mit sanktionierten Unternehmen oder anderen kooperieren. Die EU Verordnung Nr. 833/2014 und EG Verordnung Nr. 765/2006 bzgl. der Einfuhr von Eisen- und Stahlprodukten russischer Herkunft in der jeweils aktualisierten Fassung halten wir ein.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die EU-Verordnung 2023/1214 eine Ergänzung bzw. Erweiterung der EU-Verordnung 833/2014 ist.

„VERORDNUNG (EU) Nr. 833/2014 DES RATES vom 31. Juli 2014

über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine

destabilisieren, zuletzt geändert durch die VERORDNUNG (EU) 2023/1214 DES RATES vom 23. Juni 2023“

In der EU-Verordnung 2023/1214 wird in Artikel 3 - speziell Abschnitt d) - wie folgt präzisiert:

„(1) Es ist verboten,

a) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie

- i) ihren Ursprung in Russland haben oder
- ii) aus Russland ausgeführt wurden,

b) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen,

c) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden;

d) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 unmittelbar oder mittelbar einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden; für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2024 für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90; für die Zwecke der Anwendung dieses Buchstabens müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen;“

Bankkonten	BIC (SWIFT Code)	IBAN	BLZ	Konto-Nr.
Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert	WELA DE D1 VEL	DE39 334 500 00	004 221 631 7	
Stadtsparkasse Düsseldorf	DUSS DE DD XXX	DE56 300 501 10	007 000 410 6	
Commerzbank Düsseldorf	COBA DE DD XXX	DE55 300 400 00	040 416 380 0	
Sparkasse Neuss	WELA DE DN XXX	DE82 305 500 00	005 980 411 2	

Ergänzende Erklärungen finden Sie unter:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/Russland/russland_node.html

Folgende optionale Möglichkeiten zur Bestätigung der Sanktionen:

Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse

Es ist verboten, Eisen- und Stahlerzeugnissen nach Anhang XVII der VO (EU) Nr. 833/2014 einzuführen, zu kaufen oder zu befördern (Art. 3g Abs. 1 Buchstaben a) - c) VO (EU) Nr. 833/2014). Gemäß Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 ist es ab dem 30. September 2023 verboten, die in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen gemäß Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

Für in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2024 für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90.

Nach Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 muss zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Der Nachweis ist vorzulegen, wenn die Zollstelle es im Einzelfall verlangt.

Als geeignete Nachweisdokumente können neben den von der Kommission der Europäischen Union vorgeschlagenen sog. Mill Test Certificates unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht.

Das Vorhandensein des Nachweises wird durch die Anmeldung der Unterlagencodierung Y824 in der Zollanmeldung erklärt.

Entsprechend den voranstehenden Optionen ist dieses Anschreiben ausreichend die Einhaltung der Sanktionen gemäß EU Verordnung Nr. 833/2014 zu bestätigen.